



Organisationsreglement der Kantonalen Prüfungskommission sowie der weiteren in die Qualifikationsverfahren im Kanton Schaffhausen involvierten Stellen

vom 2. Dezember 2019

Der Berufsbildungsrat

gestützt auf Art. 27 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 (EGzBBG; SHR 412.100)

beschliesst:

KAPITEL 1: Grundsätze

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen der in die Aufsicht und Durchführung der Qualifikationsverfahren im Kanton Schaffhausen involvierten Stellen.

§ 2 Involvierte Stellen

- 1 Die Qualifikationsverfahren des Kantons Schaffhausen werden im Sinne der verbundpartnerschaftlichen Zusammenarbeit in der Berufsbildung durch die Organisationen der Arbeitswelt (Branchen), der Berufsfachschulen BBZ Schaffhausen und HKV Schaffhausen sowie der Abteilung Berufsbildung der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung vorbereitet und durchgeführt.
- 2 In die Qualifikationsverfahren des Kantons Schaffhausen sind involviert:
 - a. Kantonale Prüfungskommission
 - b. Fachstelle Qualifikationsverfahren der Abteilung Berufsbildung (Kantonale Prüfungsleitung, Prüfungssekretariat)
 - c. Chefexperten und -expertinnen
 - d. Experten und Expertinnen
 - e. Berufsfachschule BBZ Schaffhausen
 - f. Berufsfachschule HKV Schaffhausen
 - g. Abteilung Berufsbildung

§ 3 Schweigepflicht

- 1 Die involvierten Gremien handeln im Auftrag des Kantons Schaffhausen und üben eine amtliche Tätigkeit im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens aus.

- ² Sämtliche in das Qualifikationsverfahren involvierte Personen sind in Bezug auf alles, was die Prüfungen betrifft, an die Schweigepflicht und an das Amtsgeheimnis gebunden, namentlich in Bezug auf die Prüfungsfragen, die Beratungen und Entscheidungen der Expertengremien, der entsprechenden Schulgremien, der Prüfungskommission, der Abteilung Berufsbildung rund um das Thema Bestehen bzw. Noten der Kandidatinnen und Kandidaten bei Zwischen- und Schlussprüfungen. Diese Schweigepflicht gilt unbegrenzt über die Tätigkeitsdauer hinaus.

KAPITEL 2: Kantonale Prüfungskommission Schaffhausen

§ 4 Zusammensetzung¹

- ¹ Die Prüfungskommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
- a) höchstens sechs Vertreterinnen und Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt, welche die verschiedenen Ausbildungsrichtungen angemessen vertreten;
 - b) einer Vertreterin oder eines Vertreters der Abteilung Berufsbildung
 - c) je eines Vertreters oder einer Vertreterin der Berufsfachschulen BBZ und HKV.
- ² Die Fachstelle Qualifikationsverfahren der Abteilung Berufsbildung nimmt mit beratender Funktion an den Sitzungen teil.

§ 5 Wahlvorschlag, Ernennung und Konstituierung²

- ¹ Die Organisationen der Arbeitswelt bzw. die Berufsschulen und die Abteilung Berufsbildung melden der Fachstelle Qualifikationsverfahren geeignete Kandidaten/Kandidatinnen. Diese überprüft die Nomination und stellt Wahlantrag an den Berufsbildungsrat.
- ² Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Berufsbildungsrat ernannt. Die vierjährigen Amtsperioden der Kantonalen Prüfungskommission richten sich nach den Legislaturperioden.
- ³ Der Berufsbildungsrat bestimmt aus den Reihen der OdA-Vertreter bzw. -Vertreterinnen die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Das Präsidium wechselt jeweils nach einer Amtsperiode zwischen den Vertretungen der gewerblich-industriellen-sozialen Berufe und der Vertretungen der kaufmännischen bzw. Detailhandelsberufe.
- ⁴ Die Prüfungskommission bestimmt aus der Reihe der OdA-Vertretungen einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin.
- ⁵ Ansonsten konstituiert sich die Prüfungskommission selbst.
- ⁶ Rücktritte sind dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Kantonalen Prüfungskommission frühzeitig mitzuteilen. Die Fachstelle Qualifikationsverfahren ist unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 1 für die Suche nach einer Nachfolge besorgt.

§ 6 Aufgaben der Kommission

- ¹ Die Prüfungskommission als Gremium ist insbesondere zuständig für:
- Überwachung der Organisation und der Rechtmässigkeit der Qualifikationsverfahren im Kanton Schaffhausen;

¹ SHR 412.101; § 3 und 40

² SHR 412.101; § 3 und 40

- Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Prüfungskommissionsmitglieder;
 - Durchführung von Prüfungsbesuchen;
 - Erlass von allgemeinen Weisungen und Reglementen betreffend die Durchführung der Qualifikationsverfahren im Kanton Schaffhausen;
 - Festlegung der Pflichtenhefte für (1) die Fachstelle Qualifikationsverfahren der Abteilung Berufsbildung (Kantonale Prüfungsleitung), (2) die Chefexperten und -expertinnen, (3) die Experten und Expertinnen;
 - Ernennung der für die Durchführung der Qualifikationsverfahren verantwortlichen Experten/Expertinnen sowie der Chefexperten/-expertinnen;
 - Zur Kenntnisnahme von der Kommission zugetragenen, rapportierten Mängeln und Berichten über Vorfälle während des Qualifikationsverfahrens. Ableitung allfälliger Massnahmen im Rahmen der Befugnisse;
 - Genehmigung des jährlichen von der Fachstelle QV erstellten Prüfungsberichtes;
 - Schriftliche Eröffnung der Resultate mittels einer mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Verfügung an die Prüfungskandidaten und -kandidatinnen, sowie die Lehrbetriebe;
 - Erstinstanzliche Beurteilung von Einsprachen bei Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens und Erarbeitung von Stellungnahmen zu zweitinstanzlich eingegangenen Rekursfällen z.H. des Berufsbildungsrates.³
- ² Die Präsidentin bzw. der Präsident der Prüfungskommission ist insbesondere zuständig für:
- Anordnung, Vorbereitung und Leitung der Prüfungskommissionssitzungen in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Qualifikationsverfahren
 - Sicherstellung, Koordination und Evaluation von Prüfungsbesuchen durch die Kommissionsmitglieder. Besprechung der Prüfungsberichte mit der Fachstelle Qualifikationsverfahren und Einleiten allfälliger Massnahmen;
 - Unterzeichnen der Notenausweise und der kantonalen Anerkennungsurkunden für Rangkandidaten/-kandidatinnen;
 - Anordnung, Vorbereitung und Leitung der jährlichen Chefexperten-Sitzung in Zusammenarbeit mit der Prüfungsleitung;
 - Verdankung der zurücktretenden Chefexperten/-expertinnen.
- ³ Die einzelnen Kommissionsmitglieder sind insbesondere zuständig für:
- Besuch ausgewählter Qualifikationsverfahren der jeweilig zugeteilten Berufe/Branchen zwecks Aufsicht und Qualitätssicherung, Erstellung eines schriftlichen Prüfungsbesuchsberichts z.H. des Präsidenten/der Präsidentin sowie mündlicher Information in der Kommission;
 - Aktive Teilnahme an den Kommissionssitzungen, individuelle Vorbereitung auf die traktandierten Geschäfte;
 - Teilnahme an Lehrabschluss- und Diplomfeiern;
 - Teilnahme an den jährlichen Chefexpertensitzungen im Vorfeld der Qualifikationsverfahren und andere Veranstaltungen des Kantons im Zusammenhang mit dem QV.

³ SHR 412.101; § 73 Abs. 1 und 2

§ 7 Sitzungen

- 1 Sitzungen der Kantonalen Prüfungskommission werden auf Anordnung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag von mindestens drei Kommissionsmitgliedern einberufen. In der Regel finden pro Jahr zwei bis drei Kommissionssitzungen statt.
- 2 Das Präsidium, bei dessen Abwesenheit das Vizepräsidium, führt den Vorsitz.
- 3 Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende. Sind einzelne Prüfungskommissionsmitglieder in einem Geschäft befangen, so treten sie in den Ausstand.
- 4 Die Sitzungen werden protokolliert. Die Protokollierung und weitere administrative Arbeiten werden durch die Fachstelle Qualifikationsverfahren erledigt.

§ 8 Entschädigung

- 1 Die Entschädigung der Prüfungskommissionsmitglieder wird durch Verordnung des Regierungsrates festgelegt.⁴
- 2 Für die Kommissionssitzungen gelten die Ansätze für Sitzungsgelder. Für Prüfungsbesuche und das Verfassen von Prüfungsberichten gelten die Ansätze für die Entschädigung von Experten/Expertinnen.

KAPITEL 3: Fachstelle Qualifikationsverfahren der Abteilung Berufsbildung (Kantonale Prüfungsleitung, Prüfungssekretariat)

§ 9 Organisatorische Eingliederung

Die Fachstelle Qualifikationsverfahren (Kantonale Prüfungsleitung und Prüfungssekretariat) ist der Abteilung Berufsbildung angegliedert. Die Kantonale Prüfungsleitung wird durch die Abteilung Berufsbildung bestimmt.⁵

§ 10 Auftrag und Aufgaben

- 1 Die Fachstelle Qualifikationsverfahren stellt die rechtskonforme und reibungslose Durchführung der Qualifikationsverfahren im Kanton Schaffhausen sowie deren Administration sicher. Zusammen mit den Chefexperten/Chefexpertinnen bildet sie das Rückgrat von Organisation und Durchführung der Prüfungen.
- 2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Fachstelle Qualifikationsverfahren sind detailliert im «Pflichtenheft für die Fachstelle Qualifikationsverfahren» beschrieben. Dieses wird durch die Kantonale Prüfungskommission erlassen.

§ 11 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitarbeitenden der Fachstelle QV erfolgt über das ordentliche Salär. Die Zeitaufwände für die Prüfungskommissionsarbeiten werden nicht separat entschädigt.

⁴ SHR 412.100; Art. 51 (Verordnung zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Reglements noch nicht in Kraft). Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die in der Berufsbildung üblichen Ansätze: Fr. 150.- pro Kommissionssitzung. Der Präsident / die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld.

⁵ SHR 412.101; § 5

KAPITEL 4: Chefexperten/-expertinnen

§ 12 Anforderungen

- ¹ Voraussetzung für die Tätigkeit als Chefexperte/Chefexpertin sind:
 - Mindestvoraussetzungen für Experten/Expertinnen gemäss § 16 dieses Reglements sind erfüllt.
 - i.d.R. langjährige Erfahrung im Prüfungswesen (z.B. durch Expertentätigkeit) und als Berufsbildner/Berufsbildnerin im entsprechenden Beruf;

§ 13 Ernennung und Rücktritt

- ¹ Die Chefexperten/-expertinnen werden von der Kantonalen Prüfungskommission gewählt. Die entsprechende Organisationen der Arbeit und das Expertengremium haben ein Vorschlagsrecht. Nominationen werden der Fachstelle Qualifikationsverfahren gemeldet.
- ² Rücktritte sind der Kantonalen Prüfungskommission mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich zu melden. Idealerweise erfolgt mit dem Rücktrittsschreiben ein Vorschlag für eine Nachfolge.
- ³ Die Tätigkeit als Chefexperte/Chefexpertin kann maximal zwei Jahre bis über die ordentliche Pensionierung respektive Aufgabe der Berufstätigkeit im entsprechenden Berufsfeld ausgeübt werden.
- ⁴ Bei groben oder wiederholten Verstössen gegen die Pflichten, können die Chefexperten/Chefexpertinnen von der Kantonalen Prüfungskommission ihres Amtes enthoben werden.

§ 14 Auftrag und Aufgaben

- ¹ Die Chefexpertinnen und Chefexperten bereiten die Qualifikationsverfahren vor und führen diese durch. Sie planen und organisieren die Abschluss- bzw. Zwischenprüfungen, sorgen für faire und rechtskonforme Prüfungsbedingungen, sind für die Vorinformation und Schulung ihrer Experten und Expertinnen zuständig, erwahren die Prüfungsergebnisse und leiten diese an die Fachstelle Qualifikationsverfahren weiter. Sie bilden die Verbindung zur Kantonalen Prüfungsleitung und sind gegenüber ihren Experten/Expertinnen weisungsbefugt.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Chefexperten und Chefexpertinnen sind im Detail im «Pflichtenheft für Chefexpertinnen und Chefexperten des Kantons Schaffhausen» beschrieben, welches von der Kantonalen Prüfungskommission erlassen wird.

§ 15 Entschädigung

Die Entschädigung der Chefexperten/-expertinnen wird gemäss § 4 lit. g Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. November 2006 [SHR 412.101] durch das Erziehungsdepartement im Reglement über die Entschädigung von Expertinnen und Experten im Rahmen von *Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung*⁶ festgelegt.

⁶ Reglement über die Entschädigung von Expertinnen und Experten im Rahmen von Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung vom 1. November 2019 (Download unter <https://gv-sh.ch/reglemente/>)

KAPITEL 5: Experten/Expertinnen

§ 16 Anforderungen

- 1 Als Expertinnen und Experten für die Fachprüfung sind Personen wählbar, die das 23. Altersjahr vollendet haben und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) qualifizierte Lehrkraft an einer anerkannten Berufsfachschule, oder;
 - b) - verfügen im Minimum über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für den Berufsbereich, in dem sie prüfen oder über eine gleichwertige Qualifikation, sowie
 - Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung nach der beruflichen Grundbildung, sowie
 - Nachweis eines vorgängig zum Einsatz in Qualifikationsverfahren absolvierten Basisurses für Experten des EHB oder eines vergleichbaren Ausbildungskurses, sowie Bereitschaft, sich laufend für die Expertentätigkeit weiterzubilden.
- 2 Die Kantonale Prüfungsleitung kann Ausnahmen bei Abweichungen vom Alter, und von beruflicher Qualifikation bewilligen.
- 3 Als Expertinnen und Experten für die Prüfung in den allgemeinbildenden, schulischen Fächern sind Personen wählbar, die an einer anerkannten Berufsfachschule unterrichten.

§ 17 Ernennung und Rücktritt

- 1 Die Experten und Expertinnen werden von der Kantonalen Prüfungskommission gewählt. Die zuständige Organisation der Arbeitswelt, Lehrbetriebe oder Einzelpersonen melden Nominierungen dem Chefexperten/der Chefexpertin. Dieser/diese muss die Nomination gutheissen. Der Vorschlag wird dann von der Organisation der Arbeitswelt, dem Lehrbetrieb oder der Einzelperson der Kantonalen Prüfungsleitung gemeldet. Diese überprüft die Nomination und stellt Wahlantrag an die Prüfungskommission.
- 2 Rücktritte sind schriftlich über den Chefexperten/die Chefexpertin an die Kantonale Prüfungsleitung einzureichen. Diese informiert die Prüfungskommission. Die Verabschiedung erfolgt durch die entsprechende OdA.
- 3 Die Tätigkeit als Experte/Expertin kann maximal zwei Jahre bis über die ordentliche Pensionierung respektive Aufgabe der Berufstätigkeit im entsprechenden Berufsfeld ausgeübt werden.
- 4 Bei groben oder wiederholten Verstössen gegen die Pflichten, können die Experten/Expertinnen von der Prüfungskommission ihres Amtes enthoben werden.

§ 18 Auftrag und Aufgaben

- 1 Die Experten/Expertinnen sind zuständig für die Durchführung der Qualifikationsverfahren. Sie nehmen die Prüfungen ab und beurteilen die Prüfungsarbeiten. Sie sind dem Chefexperten respektive der Chefexpertin unterstellt.
- 2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Experten und Expertinnen sind im Detail im «Pflichtenheft für Expertinnen und Experten des Kantons Schaffhausen» beschrieben, welches von der Kantonalen Prüfungskommission erlassen wird.

§ 19 Entschädigung

- 1 Die Entschädigung der Experten und Expertinnen der betrieblichen Qualifikationsverfahren wird gemäss § 4 lit. g Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. November 2006 [SHR 412.101] durch das Erziehungsdepartement im Reglement «Entschädigung von Expertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren der Berufsbildung» festgelegt.
- 2 Die Entschädigung der Lehrpersonen sowie von extern beigezogenen Experten und Expertinnen für die schulischen Qualifikationsverfahrensteile sind in der Verordnung über die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen an den kantonalen Berufsfachschulen und Höheren Fachschulen (Berufsschullehrerverordnung) vom 25. Oktober 2005 (SHR 410.411, § 37) geregelt.

KAPITEL 6: Berufsfachschule BBZ Schaffhausen

§ 20 Auftrag

Das BBZ ist verantwortlich für die Organisation, Koordination und Durchführung des Qualifikationsbereiches ABU.

§ 21 Beauftragte/-r allgemeinbildender Unterricht (schulische Prüfungsleitung BBZ)

- 1 Die Schulleitung ernennt *einen Beauftragten/eine Beauftragte allgemein bildender Unterricht ABU*. Diese/-r ist in der Regel ein Mitglied der Schulleitung und vertritt die Berufsfachschule in der Kantonalen Prüfungskommission. Gleichzeitig ist er/sie Chefexperte/-in für den Prüfungsteil Allgemeinbildung der Qualifikationsverfahren.
- 2 Der Beauftragte/die Beauftragte für den allgemeinbildenden Unterricht am BBZ ist insbesondere zuständig für:
 - Organisation, Koordination und Durchführung des ABU-Qualifikationsverfahrens gemäss der Verordnung des SBFJ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung⁷ und gemäss des von der Kantonalen Prüfungskommission erlassenen ABU-Prüfungsreglements;
 - Sicherstellung des Vieraugenprinzips bei Notengebung und -eintragung. Aufsicht über die Abschlussnoten für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (Notenerwahrung);
 - Ansprechperson für alle ABU-Lehrpersonen in Fragen des Qualifikationsbereichs ABU;
 - Verbindungsperson zur Kantonalen Prüfungsleitung;
 - Weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft eines Chefexperten/einer Chefexpertin (siehe § 14 dieses Reglements).

§ 22 Entschädigung

- 1 Der Beauftragte für Allgemeinbildung wird für seine Tätigkeit als Kommissionsmitglied gleich entschädigt, wie die restlichen Mitglieder der Prüfungskommission (siehe § 8).
- 2 Alle weiteren Entschädigungen des Beauftragten für Allgemeinbildung im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren werden durch das BBZ geregelt.

⁷ Verordnung des SBFJ über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006 (SR 412.101.241)

KAPITEL 7: Berufsfachschule HKV Handelsschule KV Schaffhausen

§ 23 Auftrag

Die HKV ist verantwortlich für die Organisation, Koordination und Durchführung der schulischen Qualifikationsbereiche ihrer Berufsausbildungen.

§ 24 Beauftragte/-r schulische Qualifikationsbereiche (schulische Prüfungsleitung HKV)

- ¹ Die Schulleitung ernennt *einen Beauftragten/eine Beauftragte der schulischen Qualifikationsbereiche*. Diese/-r ist in der Regel ein Mitglied der Schulleitung und vertritt die Berufsfachschule in der Prüfungskommission. Gleichzeitig ist er/sie Chefexperte/-in für die schulischen Prüfungsteile der Qualifikationsverfahren.
- ² Der Beauftragte/die Beauftragte für die schulischen Qualifikationsbereiche an der HKV ist insbesondere zuständig für:
 - Organisation, Koordination und Durchführung der schulischen Qualifikationsbereiche gemäss den Bestimmungen der geltenden Bildungsverordnungen des SBFI;
 - Sicherstellung des Vieraugenprinzips bei der Notengebung und -eintragung. Aufsicht über die Abschlussnoten für die schulischen Qualifikationsbereiche (Notenerwahrung);
 - Ansprechperson für alle Lehrpersonen und schulischen Prüfungsexperten/-expertinnen in Fragen des schulischen Teils des Qualifikationsverfahrens;
 - Verbindungsperson zur Kantonalen Prüfungsleitung;
 - Weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft eines Chefexperten/einer Chefexpertin (siehe § 14 dieses Reglements).

§ 25 Entschädigung

- ¹ Der Beauftragte/die Beauftragte für die schulischen Qualifikationsbereiche an der HKV wird für seine/ihre Tätigkeit als Kommissionsmitglied gleich entschädigt, wie die restlichen Mitglieder der Prüfungskommission (siehe § 8).
- ² Alle weiteren Entschädigungen des Beauftragten für die schulischen Qualifikationsbereiche im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren werden durch die HKV geregelt.

KAPITEL 8: Abteilung Berufsbildung

§ 26 Lehraufsicht

Die Lehraufsicht der Abteilung Berufsbildung ist zuständig für:

- die Entscheidung über die Zulassung von Kandidaten und Kandidatinnen zum Qualifikationsverfahren und deren Zuweisung an die zuständigen Prüfungsinstanzen;
- den Entscheid über die Zulassung von Kandidaten und Kandidatinnen zu Qualifikationsverfahren bei nicht formal erworbener Bildung und deren Zuweisung an die zuständigen Prüfungsinstanzen;
- die Beratung der Kantonalen Prüfungsleitung bei der Beurteilung von Gesuchen für Nachteilsausgleichsmassnahmen am Qualifikationsverfahren und deren Verfügung;
- Teilnahme an Einsichtnahmen, Aussprachen, Nachbesprechungen bei nichtbestandenem Qualifikationsverfahren.

§ 27 Verantwortliche/-r für Finanzen und Rechnungswesen

Der Verantwortliche/die Verantwortliche für Finanzen und Rechnungswesen ist zuständig für:

- Vollstreckung sämtlicher prüfungsrelevanter Zahlungsanweisungen (Expertenhonorare, Auszahlung der Pauschalen für Expertenurse, Entschädigung der Kommissionsmitglieder, etc.) nach Weisung der Kantonalen Prüfungsleitung;
- Erstellung, Versand, Verbuchung von Rechnungen betreffend das Qualifikationsverfahren auf Weisung der Kantonalen Prüfungsleitung (Raum- und Materialkosten, Prüfungspauschalen für ausserkantonale Kandidaten/Kandidatinnen, Verrechnung von administrativen Gebühren bei Prüfungsabmeldungen nach Stichtag, etc.) und Kontrolle der Zahlungseingänge;
- Budgetierung der nötigen Finanzmittel betreffend das Qualifikationsverfahren und Rechnungslegung in der kantonalen Rechnung.

§ 28 Leitung Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung

Der Leiter/die Leiterin der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung ist zuständig für:

- Einsitznahme in der Prüfungskommission oder Bestimmung einer Vertretung der Abteilung Berufsbildung
- Unterzeichnen der eidgenössischen Fähigkeitszeugnisse und Attestausweise, sowie der kantonalen Zeugnisse (z.B. Anlehrausweise).

§ 29 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitarbeitenden der Abteilung Berufsbildung für die Arbeiten im Rahmen der Qualifikationsverfahren erfolgt über das ordentliche Salär.

KAPITEL 9: Schlussbestimmungen

§ 30 Inkraftsetzung

- ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.
- ² Die Kantonale Prüfungskommission hat das Reglement in zustimmendem Sinn zur Kenntnis genommen.

Schaffhausen, 5. Dezember 2019



Regierungsrat Christian Amsler
Präsident des Berufsbildungsrates
Vorsteher Erziehungsdepartement



Lukas Hauser
Geschäftsführer Berufsbildungsrat
Leiter Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung